
Variante 2

Obligationenrecht

Vorentwurf

(Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertrag. Verlängerung und Koordination)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 199

2. Weg-
bedingung

Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig:

- a. wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat; oder
- b. wenn:
 1. sie die Verjährungsfrist auf weniger als zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen auf weniger als ein Jahr verkürzt,
 2. die Sache für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist, und
 3. der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

¹ BBl 2010 ...

² BBl 2010 ...

³ SR 220

Art. 210

9. Verjährung

¹ Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf von fünf Jahren nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat.

² Für Kulturgüter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003⁴ verjährt die Klage ein Jahr, nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat, in jedem Fall jedoch 30 Jahre nach dem Vertragsabschluss.

³ Die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel bleiben bestehen, wenn innerhalb der Verjährungsfrist die vorgeschriebene Anzeige an den Verkäufer gemacht worden ist.

⁴ Der Verkäufer kann die gemäss Absatz 1 sowie die mit Ablauf eines Jahres gemäss Absatz 2 eintretende Verjährung nicht geltend machen, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird.

Art. 219 Abs. 3

³ Die Verjährung der Pflicht zur Gewährleistung der Mängel eines Grundstücks beginnt mit dem Erwerb des Eigentums zu laufen.

Art. 371

e. Verjährung

¹ Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel des Werkes verjähren gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes zu laufen.

² Dies gilt auch für den Anspruch des Bestellers eines unbeweglichen Werkes gegen den Architekten oder Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.